



Versicherungsleitfaden

Hilfestellung für ehren- und hauptamtliche
Mitarbeiter/-innen für den Bereich
der Kinder- und Jugendarbeit

ADVENTJUGEND



Version 01 / Januar 2011

1. Allgemeines ++

Die Freikirche hat zum Schutz der Körperschaften und ihrer Mitglieder verschiedene Versicherungen abgeschlossen. Ziel muss es zunächst sein, dass die Freikirche und ihre Verantwortlichen durch umsichtiges und vorausschauendes Handeln die Risiken von Aktivitäten und Veranstaltungen minimieren. Vorbeugung ist der beste Versicherungsschutz. Die negativen Folgen verbleibender Restrisiken können durch Versicherungen abgemildert werden.

Wer die Versicherung im Schadensfall in Anspruch nehmen kann, hängt von der Art und dem Umfang der Versicherung ab und wird bei der jeweiligen Versicherung konkret beschrieben. Versichert ist grundsätzlich, wer (z. B. Auslandsreiseversicherung, Fahrzeugversicherung) oder was (z. B. Inventarversicherung) im Einzelfall der Versicherung konkret mit Namen genannt wird.

Wir haben in der Vergangenheit in Grenzbereichen viel Wohlwollen und Kulanz der Versicherungen erlebt. Dennoch haben Mitglieder nur dann einen umfassenden

Schutz, wenn sie auch eine private Haftpflicht und Unfallversicherung abgeschlossen haben. Zumindest der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung sollte für jedes Gemeindeglied selbstverständlich sein.

Zu den Mitgliedern gehören neben getauften Gemeindegliedern der Freikirche alle aktiv am Gemeindeleben beteiligten Personen, also neben den Ehrenamtlichen auch die (ungetauften) Kinder und Jugendlichen in den Adventjugendgruppen.

Zu den Ehrenamtlichen gehören alle Personen, die aufgrund einer Beauftragung aktiv ehrenamtlich für die Freikirche und deren Untergliederungen (u. a. auch die Adventjugendgruppen) tätig sind. Entscheidend ist dabei nicht die förmliche Mitgliedschaft durch die Taufe, so dass auch aktiv tätige ungetaufte Ehrenamtliche (Jugendliche, Familienmitglieder, Freunde oder andere Helfer) versichert sind.





2. Haftpflichtversicherung ++

Die Freikirche der STA ist über die adventistische Versicherung in den USA „Adventist Risk Management“ (ARM) haftpflichtversichert.

Alle vor Maßnahmebeginn an die Vereinigungsdienststelle schriftlich gemeldeten Maßnahmen sind über diese Versicherung versichert. Geschieht diese Meldung nicht vorher, besteht kein Versicherungsschutz!

Jeder Gruppenleiter muss daher alle Maßnahmen (auch die wöchentlichen Gruppenstunden) rechtzeitig an die Vereinigungsdienststelle melden (z. B. Jahres- oder Quartalsplan oder gesonderte Meldung bei besonderen Maßnahmen wie Wochenendlagern per Email zusenden).

Die Versicherung deckt Ansprüche Dritter gegen die Versicherten aus Körperverletzung und Sachschäden ab. Dabei kann es sich um ein Ereignis handeln oder um ein schuldhaftes Verhalten. Der Bereich „Ereignis“ deckt das Betriebshaftpflichtrisiko ab. Der Bereich „schuldhaftes Verhalten“ deckt das Amtshaftpflichtrisiko ab. Unabhängig von der (intern zu klärenden) Schuldfrage zahlt die Versicherung an den Geschädigten. Die Versicherung zahlt maximal 1.000.000,00 USD pro Schadensereignis.¹



E-Mail an die
Vereinigungs-
dienststelle



Maßnahme-
beginn



Maßnahme-
ende



¹ Dieser offizielle Betrag kann auf Nachfrage genauer erläutert werden.



2. Haftpflichtversicherung ++

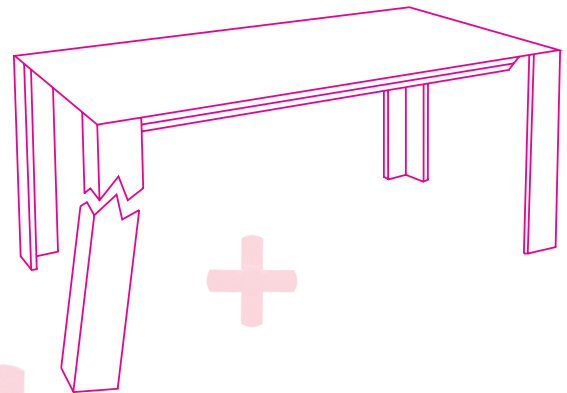
Die Versicherung ARM tritt ein, wenn ein Verursacher für einen Schaden bei einer Maßnahme nicht ermittelbar ist und es sich bei dem Geschädigten um einen echten Dritten (also nicht die Freikirche und ihre Untergliederungen) handelt.

Beispiel: Auf einer Wochenendaktion einer Jugendgruppe in einer Herberge geht ein Tisch zu Bruch. Trotz eingehender Nachforschungen ist kein Verursacher zu ermitteln. Die Versicherung zahlt.

Kann der Verursacher jedoch persönlich ermittelt werden, haftet dieser persönlich bzw. tritt ggf. seine persönliche Haftpflichtversicherung für ihn ein. In diesem Fall kann die Haftpflichtversicherung ARM nicht in Anspruch genommen werden.

Beispiel: Ein Pfadfinder macht beim Geländespiel die Jacke eines anderen Pfadfinders kaputt, der Verursacher des Schadens steht also fest. Er bzw. seine Haftpflichtversicherung – wenn kein Vorsatz vorliegt – tragen den Schaden.

Maßnahme- bzw. Gruppenleiter müssen alle Gruppenmitglieder bzw. Teilnehmer und deren Eltern auf den Abschluss der persönlichen Haftpflichtversicherung hinweisen und das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung u. a. mit dem Freizeitpass erfragen.





Handelt es sich bei dem Geschädigten um die Freikirche oder eine ihrer Institutionen (z. B. Ortsgemeinde oder Zeltplatz Friedensau), zahlt die Versicherung ARM nicht. Je nach Umfang des Schadens müssen sich die Beteiligten intern einigen und ggf. Vereinigung und Verband um Unterstützung bei der Schadensbegleichung bitten. Die Haftpflicht-Versicherung unserer Freikirche zahlt nur ‚echten Dritten‘ gegenüber.

Beispiel: Die Jugendgruppe nutzt bei einem Ausflug den Zeltplatz Friedensau oder die Räumlichkeiten einer anderen Ortsgemeinde. Dabei kommt es zu einem Schaden auf dem Zeltplatz bzw. in der Gemeinde, jedoch ist der Verursacher nicht ermittelbar. Die Versicherung ARM zahlt nicht.

Wurde jedoch über die Versicherung „Ecclesia“ für alle Teilnehmer eine kombinierte Haftpflicht/Unfallversicherung abgeschlossen, greift diese Versicherung im Falle einer Schädigung des eigenen Trägers bei einem unbekannten Verursacher. Maßnahme- bzw. Gruppenleiter wenden sich hierzu rechtzeitig an die Vereinigung.

Im Rahmen dieser Haftpflichtversicherung (ARM) sind neben den hauptamtlichen Mitarbeitern in Ausübung ihres Dienstes auch alle Ehrenamtlichen unserer Freikirche – unabhängig von der Mitgliedschaft bei der Freikirche durch Taufe – im Rahmen eines für die Freikirche übernommenen Dienstes haftpflichtversichert. Wenn im Rahmen der Ausübung des Ehrenamtes als Gruppenleiter in der Adventjugend also aufgrund schuldhaften fahrlässigen Verhaltens (z. B. Aufsichtspflichtverletzung) einem anvertrauten Minderjährigen oder Dritten gegenüber ein Schaden entsteht, zahlt die Versicherung. Sie zahlt jedoch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Ehrenamtlichen. In diesem Fall haftet der Ehrenamtliche persönlich.



2. Haftpflichtversicherung ++

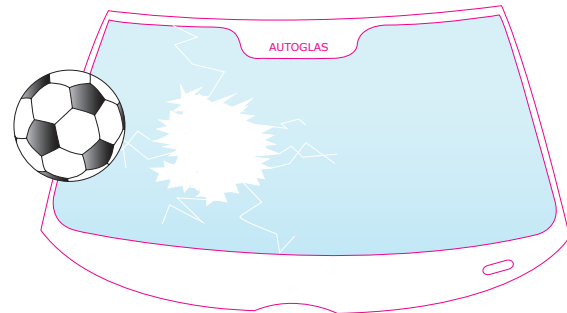
Beispiel: Auf einem Pfadfinderlager wird auf dem Parkplatz ein Auto beschädigt, weil Kinder dort Fußball gespielt haben und dem Leiter vorgeworfen wird, dass er seine Aufsichtspflicht verletzt hat. Sofern ihm keine Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, zahlt die Haftpflichtversicherung den entstandenen Schaden.

Für Nutzungsverträge oder -vereinbarungen zwischen Ortsgruppen und einem Dritten (z. B. Stadt, deren Turnhalle man regelmäßig nutzt oder Ähnliches) ist es möglich, über den Verband eine Kopie der Versicherungspolice bzw. eine entsprechende Bescheinigung über die bestehende Versicherungsdeckung anzufordern.

Das Versicherungsgebiet ist Deutschland, d. h. die Versicherung ARM deckt keinerlei Haftpflichtschäden im Ausland ab.

Wird eine Maßnahme im Ausland durchgeführt, muss diese daher separat versichert werden. Der Maßnahmenleiter muss sich hierzu rechtzeitig an die Vereinigungsdienststelle wenden, um u. a. über die Versicherung „Ecclesia“ eine gesonderte Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch im Ausland Gültigkeit hat. Anhang: Im Schadensfall – siehe Formular, Anhang.

Geliehene oder gemietete Sachen sind nicht rechtssicher von der Haftpflichtversicherung abgedeckt. Hier empfiehlt sich der Abschluss einer zusätzlichen Versicherung (*siehe unter Nr. 8*).

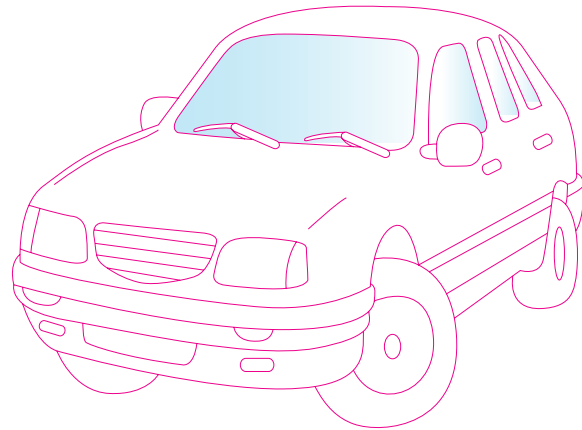




3. Fahrten mit Fahrzeugen ++

Die Haftpflichtversicherung gemäß Nr. 2 deckt keine Schäden ab, die durch Benutzung von Autos verursacht wurde.

Auf Wunsch kann über die Vereinigungsdienststelle bei der Versicherung „Ecclesia“ eine kostenpflichtige individuelle Fahrzeugversicherung abgeschlossen werden. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf kurzfristige Auftragsfahrten von (ehrenamtlichen wie hauptamtlichen) Mitarbeitern mit eigenen oder geliehenen Kraftfahrzeugen mit Ausnahme solcher, die von kommerziellen Fahrzeugverleihern gemietet werden. Der Versicherungsumfang beinhaltet u. a. Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Rückstufungs-Versicherung, Fahrzeug-Rechtsschutz-Versicherung, Fahrzeug-Vollversicherung mit 150 € Selbstbehalt und Insassen-Unfall-Versicherung. (Anhang – Vordruck)



4. Unfallversicherung ++

4.1. Allgemeines zur Unfallversicherung

Unfallversicherungen versichern alle Unfälle, die durch ein plötzliches, von außen auf den Körper des Versicherten wirkendes Ereignis eintreten, und durch die der Versicherte unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Versichert sind daher im Allgemeinen:

- Unfälle bei Gemeindeveranstaltungen und Gruppenarbeit sowie bei Teilnahme an Freizeiten und Fahrten;
- Unfälle auf dem unmittelbaren Weg von und zu Veranstaltungen der Freikirche, unabhängig von der Art des Beförderungsmittels;
- Unfälle bei reisebedingten Aufenthalten der Versicherten.

Dagegen sind folgende Sachverhalte bei der Unfallversicherung ausgeschlossen:

- Erkrankungen durch Infektionen oder Vergiftungen oder durch Temperatur- bzw. Witterungseinflüsse;
- Unfälle infolge von Schlag-, Krampf- Ohnmachts- und Schwindelanfällen, von Geistes- und Bewusstseinsstörungen (auch Einwirkung von Alkohol, Drogen etc.);
- Unfälle bei der vorsätzlichen Ausübung oder einem Versuch von Verbrechen oder Vergehen;
- Unfälle auf Fahrtveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen, bei der es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

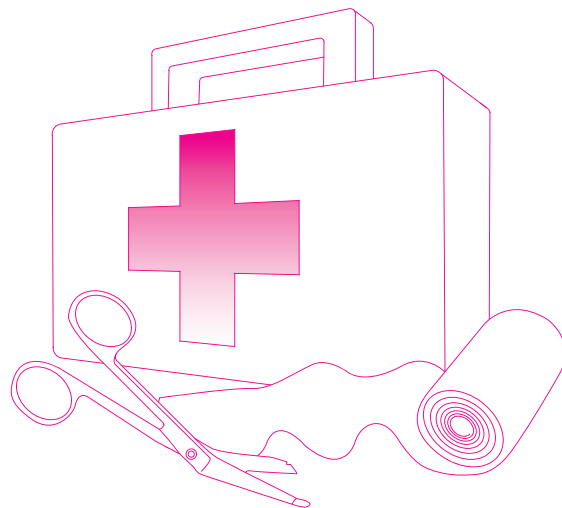




Bei der Unfallfallversicherung muss unterschieden werden zwischen Unfällen von

- angestellten oder ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern (siehe Erläuterungen in 4.2.) und
- Mitgliedern ohne besonderen Auftrag der Freikirche (siehe Erläuterungen in 4.3.).

Unabhängig davon, ob es sich um einen Mitarbeiter oder um ein Mitglied handelt, müssen die Maßnahme- oder Gruppenleiter bei Unfällen die jeweils zutreffende Unfall-Schadens-Anzeige schriftlich an die Vereinigungsdienststelle schicken. Bei Mitarbeitern ist das immer notwendig, bei Mitgliedern dann, wenn bleibende Schäden möglich sind (siehe Anhang – Formular).



4. Unfallversicherung ++

4.2. Unfallversicherungsschutz für Mitarbeiter (Angestellte und ehrenamtlich tätige Mitarbeiter)

Die Berufsgenossenschaften federn traditionell die Folgen von Arbeitsunfällen ab. Jeder Arbeiter und Angestellte ist über seinen Arbeitgeber bei der zuständigen Berufsgenossenschaft versichert. Die zunehmende Wahrnehmung der Bedeutung ehrenamtlicher Dienste hat 2005 zu einer Ausweitung des Berufsgenossenschaftsschutzes auf ehrenamtliche tätige Personen geführt. Per Gesetz wurden auch die für Kirchen ehrenamtlich tätigen Personen dem Versicherungsschutz unterstellt (SGB VII § 2 Abs. 1 Nr. 10 b).

Dabei versteht man unter ehrenamtlicher Tätigkeit eine unentgeltliche, freiwillige Tätigkeit, die dem Allgemeinwohl dient und über eine als gemeinnützig anerkannte Organisation erfolgt. Vorausgesetzt wird zudem eine solidarische Grundeinstellung des Ehrenamtlers. Zudem geht man von einer gewissen Kontinuität oder Projektbezogenheit der Tätigkeit aus. Im Bereich der Freikirche ist insbesondere an Personen zu denken, die ein Gemeindeamt bekleiden.

Aufgrund dieser gesetzlichen Regelungen sind alle ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, die den vorgenannten Kriterien entsprechen, durch die Freikirche über die Berufsgenossenschaft versichert.

Zurzeit wird aber noch genau geklärt, wie die Meldung der Freikirche an die Berufsgenossenschaft erfolgt und welche schriftlichen Unterlagen Basis für den Versicherungsschutz sind. Im Gespräch ist ein Rahmenvertrag oder Gemeindehelferlisten. Versicherungsschutz wird daher nicht jeder in Anspruch nehmen können, sondern nur diejenigen, die den definierten Kriterien entsprechen. Näheres wird nach Klärung mit der Berufsgenossenschaft bekanntgegeben (zu erwarten bis April 2011).





Gruppenleiter und insbesondere die Pastoren der Freikirche müssen darauf achten, dass alle ehrenamtlichen Mitarbeiter (auch die „ungetauften“ Helfer bei den Adventjugendgruppen) in der Gemeindehelferliste aufgelistet sind.

Ganz wichtig: Im Schadensfall ist bei der Erstversorgung eines Mitarbeiters stets darauf zu achten, dass die Behandlung durch einen ‚Durchgangsarzt‘ (Vertrauensarzt der Berufsgenossenschaft) durchgeführt oder der behandelnde Arzt/das Krankenhaus deutlich darauf hingewiesen wird, dass es sich um einen Unfall mit Berufsgenossenschaftsschutz handelt.

Die Vorteile sind:

- Unfälle im Rahmen der beruflichen oder ehrenamtlichen Ausübung werden wie Arbeitsunfälle behandelt, einschließlich der direkten Wege
- Leistungsumfang: medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation (d. h. Unterstützung in die Wiedereingliederung in Arbeit und Gesellschaft) bei voller Kostenübernahme für Heilbehandlungen einschließlich Heil- und Hilfsmittel, ohne Eigenbeitrag
- Finanzielle Sicherheit, d. h. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

kein Versicherungsschutz besteht:

- während einer Unterbrechung des Weges (z. B. Einkauf)
 - bei Umwegen, die aus privaten Gründen erfolgen
 - in der Regel bei Abwegen (d. h. bei Wegen, die nicht in Richtung Wohnung oder Arbeitsstätte führen).
- 

4. Unfallversicherung ++

4.3. Unfallversicherungsschutz für Mitglieder ohne besonderen Auftrag der Freikirche

Kommen Mitglieder auf dem Weg zu einer Veranstaltung oder bei der Veranstaltung selbst durch Unfall zu Schaden, tritt die persönliche Krankenversicherung des Mitglieds für die Heilbehandlung ein. Eine Absicherung der Heilbehandlungskosten über die Freikirche existiert nicht, sofern nicht eine Zusatzversicherung über die „Ecclesia“ abgeschlossen wird (siehe weiter unten).

Für die Absicherung von bleibenden Schäden (z. B. Invalidität) hat der Norddeutsche Verband eine Unfallversicherung über die „Mannheimer“ Versicherung abgeschlossen. Hier sind alle aktiv am Gemeindeleben beteiligten Mitglieder versichert. Der Versicherungsschutz für den Invaliditätsfall sollte aber nicht überschätzt werden. Die „Mannheimer“ zahlt bei Invalidität oder im Todesfall einen Einmalbetrag, keine monatliche Rente oder Ähnliches.

Die Invaliditätszahlung ist nach Schwere der Invalidität gestaffelt, die Todesfallzahlung beträgt 5.000 €. Der Grad der Invalidität wird ein Jahr nach dem Schadensereignis durch ein ärztliches Gutachten bestimmt.

Die „Mannheimer“ deckt aber keine Behandlungskosten ab, insbesondere auch keine Eigenanteile, die bei der Behandlung über die Krankenkasse nicht von der Kasse übernommen werden.





Im Schadensfall ist ein Formular der Mannheimer Versicherung auszufüllen und beim Verband einzureichen, der die Schadensanzeige an die Versicherung weiterleitet.

Bei besonders gefahrgeneigten Maßnahmen (z. B. im sportlichen und erlebnispädagogischen Bereich) und dem verbundenen erhöhten Risiko einer Teileinvaliddität empfiehlt es sich, über die Versicherung „Ecclesia“ eine kombinierte Haftpflicht-Unfall-Versicherung für den Zeitraum von Maßnahmen abzuschließen. Diese beinhaltet neben höheren Versicherungssummen im Todes- und Invaliditätsbereich (insbesondere bei Teilinvalidität) auch die Übernahme von Zusatzheilkosten und Bergungskosten. Informationen zum Abschluss dieser Versicherung „Ecclesia“ erhalten die Maßnahme- und Gruppenleiter bei der Vereinigungsdienststelle.



5. Auslandskrankenversicherung ++

Bei Maßnahmen im Ausland muss der Maßnahmeleiter darauf achten, dass alle Mitreisenden auslandskranken-versichert sind, weil selbst bei Bestehen von Sozialver-sicherungsabkommen die Kosten z. B. für medizinisch notwendige außerplanmäßige Rücktransporte – bedingt durch Unfall oder Erkrankung – sowie Überführungskosten im Todesfall von der gesetzlichen Krankenversiche-rung nicht übernommen werden.

Außerdem ist es sehr uneinheitlich und kompliziert gere-gelt, welche Leistungen im Ausland durch die gesetzlichen Kranken-Versicherungen abgedeckt und organisatorisch gehandhabt werden. Informationsmaterial bekommt man aber bei den Krankenkassen. Auf jeden Fall sind im Aus-land etliche Formalitäten zu erledigen, bevor man zum Arzt gehen kann, wenn diese überhaupt die Formulare akzeptieren.

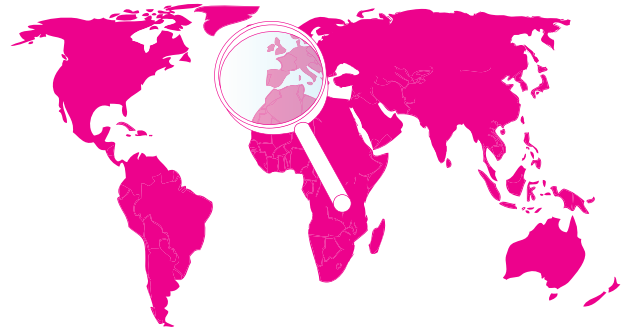
Der Leiter / Die Leiterin von Auslandsmaßnahmen sollte,

- sich entweder von allen Mitreisenden eine Kopie der aktuell gültigen privaten Auslands-Kranken-Versi-cherung vor Antritt der Fahrt / Veranstaltung aus-händigen lassen (bei Volljährigen)
- oder insbesondere bei Maßnahmen mit Minderjäh-rigen dringend eine zusätzliche kostenpflichtige Auslands-Kranken-Versicherung über die Versiche-rung „Ecclesia“ abschließen. Versichert ist hierbei, wer dieser Versicherung vorher namentlich genannt wurde. Diese deckt ambulante und stationäre Be-handlungen, Zahnbehandlungen, Rückführungs- und Überführungskosten ab. Bei Maßnahmen mit erleb-nispädagogischen Charakter (z. B. Skifreizeiten im Gebirge) empfiehlt sich der Abschluss einer zusätz-lichen Notfall-Service-Versicherung für das Ausland (ebenfalls über „Ecclesia“), welche u. a. die Kosten-übernahme für spezielle Rettungs- und Bergungskos-ten beinhaltet.





Der Maßnahmeleiter muss sich hierzu rechtzeitig an die Vereinigungsdienststelle wenden, um u. a. über die Versicherung „Ecclesia“ eine Auslands-Kranken-Versicherung abzuschließen. Hierzu muss die Teilnehmerliste mit Angabe der Geburtsdaten aller Mitreisenden dem Antragsformular beigelegt werden.
(Anhang – Formular)



Der Maßnahmeleiter sollte über ausreichend Finanzmittel (ggf. vorherige Abklärung, inwieweit Geld im Ausland bei Banken abgehoben werden kann) verfügen, da die Rechnungen für Behandlungen etc. meist bar vor Ort zu zahlen sind. Die Originalquittungen und Arztunterlagen sind dann umgehend mit einem Sachbericht über die Vereinigungsdienststelle an die Versicherung weiterzuleiten.



6. Gebäudeversicherung ++

Eine Gebäudeversicherung für im Eigentum der Freikirche oder ihrer Institutionen (Grundstücksverwaltung, Hamburger Verein) stehende Grundstücke und Gebäude wird vom jeweiligen Rechtsträger (Eigentümer) abgeschlossen. Die Kosten für die Versicherung werden der jeweiligen Gemeinde bzw. dem Mieter weiterbelastet. Das Versicherungspaket deckt alle Schäden am Grundstück und Gebäude sowie das Grundeigentümerhaftpflichtrisiko ab.



Grafik: rasant.design Bildarchiv: sxc.hu

7. Inventarversicherung ++

Die Inventarversicherung tritt bei Inventar- oder Glasschäden durch Feuer, Einbruch (Diebstahl und Vandalismus), Leitungswasser oder Sturm ein. Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße und gesicherte Lagerung der Materialien, eine vorherige Meldung in Form einer Inventarliste an die Vereinigungsdienststelle und ein Schadensereignis bei der angegebenen Lageradresse. Die Inventarversicherung tritt nicht ein, wenn das Material (z. B. Zelte) bei einer Maßnahme (z. B. Campingfreizeit) beschädigt oder gestohlen wird.

Jeder Gruppenleiter sollte über seine Ortsgemeinde eine Meldung an die Vereinigungsdienststelle einreichen, die alle Materialien (z. B. Zelte, Kocher, ...), deren finanzieller Wert und die Adresse der Lagerung (insbesondere wenn das Material nicht im Gemeindeobjekt gelagert wird) beinhaltet. Für die Aktualisierung dieser Listen ist der Gruppenleiter zuständig. Gruppen mit wertvollen technischen Geräten sollten diese in der Inventarliste auflisten, damit hierbei im Schadensfall eine Elektronikversicherung greifen kann.



8. Versicherung für geliehenes Material ++

Vielfach werden für die Jugendarbeit genutzte Sachen geliehen oder gemietet bzw. von den Betreuenden zur Verfügung gestellt. So bringen Leiter, Helfer oder Teilnehmer mitunter private Geräte zur Veranstaltung mit. Kommt es zu Schäden an diesen Sachen (z. B. Sport- und Spielgeräte, Musikinstrumente, technische Geräte), so bietet die Haftpflichtversicherung in der Regel keinen ausreichenden Versicherungsschutz, da ARM die Haftung für Schäden an geliehenen und gemieteten Sachen ausschließt. Dies ist verständlich, da der Mangel an Erfahrung im Umgang mit diesen Gegenständen ein hohes Risiko für die Versicherung bedeutet. ARM hat auf Kulanzbasis allerdings auch schon derartige Schäden übernommen. Für geliehene oder gemietete Sachen kann z. B. über die Versicherung „Ecclesia“ Versicherungsschutz für Sachschäden an diesen Gegenständen beantragt werden (Anhang – Formular). Dies wird dringend empfohlen.

Sind geliehenes oder gemietetes Inventar Teil eines größeren Gesamtvertrages, besteht in der Regel Haftpflichtversicherungsschutz. Wird z. B. eine Stadthalle für eine

Veranstaltung angemietet, so ist auch das Inventar der Stadthalle (Tische, Stühle) mitversichert. Wird auch die Technik mit gemietet, kann der Versicherungsschutz entfallen, wenn die Technik nicht von Mitarbeitern der Stadthalle, sondern von eigenen Leuten bedient wird.

Gruppen- bzw. Maßnahmeleiter können über die Vereinigungsdienststelle einen Antrag bei der Ecclesia stellen, der eine Liste der zu versichernden Gegenstände und deren Wert beinhaltet. Die Prämie richtet sich nach mit/ohne Campingrisiko und nach Deutschland/Ausland und berechnet sich aus den jeweils angegebenen Promille-Sätzen und der angegebenen Versicherungssumme. Details sind im Produktinformationsheft der Ecclesia nachzulesen oder bei der Vereinigungsdienststelle zu erfragen.





ECCLESIA UNION VMD



Ecclesia Gruppe • Klingenbergstraße 4 • 32758 Detmold • Telefon +49 (0) 5231 603-6487 • Telefon +49 (0) 5231 603-372

ECCLESIA / UNION / VMD

Versicherungsdienste
32754 Detmold

Name und Anschrift des Veranstaltenden

Kunden-Nr. _____

Wir beauftragen Sie Versicherungsschutz für die Zeit vom _____ bis _____ abzuschließen

Für die Maßnahme (auch das Land angeben) _____

Risikoaktivität (z. B. Klettern) _____

Gesamtteilnehmerzahl _____ davon Betreuer _____ davon ZDL _____

1. Haftpflicht-/Unfall-Versicherung

- 1.1 Kombinierte Haftpflicht-/Unfall-Versicherung ☐
- 1.2a Besondere Veranstaltungen – Pauschaldeckung ☐
- 1.2b Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung – Pauschaldeckung ☐
- 1.3 Unfall-Versicherung für Zivildienstleistende ☐

Name und Geb.-Datum des ZDL bitte angeben! _____

Vers.-Summe: Tod _____ Inval. _____

2. Regress-Versicherung für Gebäude-/Feuer- und Leitungswasserschäden

zusätzliche Inventar-Versicherung ☐

3. Auslandsreise-Kranken-/Notfall-Service-Versicherung (bitte Teilnehmerliste beifügen)

3.1 Auslandsreise-Kranken-Versicherung ☐

3.2. Notfall-Service-Versicherung ☐

4. Reisegepäck-Versicherung (bitte Teilnehmerliste beifügen)

Versicherungssumme je Person 1 000,-- € ☐

Gewünschte höhere Summe je Person _____ ☐

Fahrrad-Versicherung ☐

Anzahl der Fahrräder _____ (Einzelwerte der Fahrräder bitte in der Teilnehmerliste angeben)

5. Rechtsschutz-Versicherung

☐

6. Boots-kasko-Versicherung

☐

bis 2.600,-- € Wert je Boot/Anzahl der Boote _____

bis 7.700,-- € Wert je Boot/Anzahl der Boote _____

bis 1.800,-- € Wert je Surfbrett/Anzahl der Surfbretter _____

7. Versicherungsschutz für geliehene Sachen ☐ mit Campingrisiko ☐ ohne Campingrisiko ☐ (ggf. gesonderte Liste beifügen)	
Objekt _____ _____ _____ _____	Fabrikat-Nr. _____ _____ _____ _____
Gesamtsumme muß addiert angegeben werden:	
8. Reiserücktrittskosten-Versicherung (ggf. gesonderte Liste beifügen) Mit Selbstbehalt Ohne Selbstbehalt	
Reiserücktrittskosten-Versicherung für Einzelreisende 100 % ☐ ☐ Reiserücktrittskosten-Versicherung für Gruppenreisen 100 % ☐ ☐	
Name: _____ _____ _____ _____	Reisepreis: _____ _____ _____ _____
Name: _____ _____ _____ _____	Reisepreis: _____ _____ _____ _____
9. Dienstreise-Fahrzeugversicherung (ggf. gesonderte Liste beifügen)	
9.1 Versicherungsschutz für Auftragsfahrten für privateigene, geliehene und gemietete PKW bis 9 Sitze/ Lieferwagen/LKW bis 7,5 t und Anhänger (außer gewerblich gemietete Kraftfahrzeuge)	
Anzahl der PKW/LFW _____ Kennzeichen _____ ☐ Anzahl der LKW _____ Kennzeichen _____ ☐ Anzahl der Anhänger _____ Kennzeichen _____ ☐	
9.2 Versicherungsschutz für Sammelaaktionen	
Anzahl der landwirtschaftlichen Zugmaschinen _____ Kennzeichen _____ Haftpflicht-Versicherung ☐ Kasko-Versicherung ☐	
Anzahl der landwirtschaftlichen Anhänger _____ Kennzeichen _____ Haftpflicht-Versicherung ☐ Kasko-Versicherung ☐	
10. Reisepreissicherung Einzelscheine ☐ Gruppenschein ☐	
Die Ausfertigungsgebühr beträgt 1,50 € je Versicherungsbestätigung	

Einzugsermächtigung: Ich stimme der Abbuchung der Versicherungsbeiträge zu.

Bankleitzahl																	
Kontoinhaber											Kontonummer						
												Geldinstitut					

Auf Grundlage der Produktinformationen und weitergehenden Erläuterungen in Ihrem Hinweisblatt „Informationen zu den besonderen Versicherungslösungen für Reisen, Freizeiten und Ausflüge“, Stand 01.03.2008, beauftragen wir Sie, den oben aufgeführten Versicherungsschutz zu vermitteln und bevollmächtigen Sie deshalb, uns aktiv und passiv gegenüber Versicherern zu vertreten, einschließlich der Abgabe und Entgegennahme aller den hier genannten Versicherungsschutz betreffenden Willenserklärungen und Anzeigen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------



BCH. GST

ADN

SNR bzw. VSNR

Unfallanzeige

U- und KU-Versicherungen, bei mehreren Verletzten bitte jeweils 1 Formular ausfüllen

Bitte beantworten Sie alle Fragen genau und teilen Sie uns umgehend alles mit, was Sie über den Unfall wissen; auch scheinbar Nebensächliches kann wichtig sein!

Die im Zusammenhang mit der Leistungsbearbeitung stehenden personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes bei der Mannheimer Versicherung AG gespeichert und verarbeitet sowie ggf. an die betroffenen Rückversicherer übermittelt. Die Anschriften der speichernden Datenempfänger werden auf Wunsch mitgeteilt.

1. Versicherungsnehmer

Vor- und Zuname _____

Straße, Haus-Nr., Postfach _____

Postleitzahl, Wohnort _____ Telefon tagsüber _____

2. Verletzte Person /Versicherter

Vor- und Zuname _____

Straße, Haus-Nr., Postfach _____

Postleitzahl, Wohnort _____ Geburtsdatum _____

ausgeübter Beruf _____

wird körperliche Berufarbeit ausgeführt ☐ nein ☐ ja seit wann _____

3.1 Unfalldatum _____ Uhrzeit _____

Unfallort _____

Ereignete sich der Unfall

– in Ausübung des Berufes, in der Schule?

☐ nein ☐ ja

– auf dem Weg zu oder von der Arbeit bzw. Schule oder schulischen Veranstaltungen?

☐ nein ☐ ja

– bei einer Tätigkeit im oder für den Haushalt?

☐ nein ☐ ja

– in sonstigen Lebensbereichen (z.B. Hobby, Sport usw.)?

☐ nein ☐ ja

3.2 Unfallursache- und Hergang Wodurch wurde der Unfall verursacht, wie war der Hergang?

(Bitte eingehende Schilderung und gegebenenfalls gesondertes Blatt und/oder Skizze beifügen.)

3.3 Welche Körperteile wurden verletzt?

Art der Verletzung _____

3.4 Besteht Arbeitsunfähigkeit?*

Falls ja: ☐ völlig ☐ teilweise

von/bis _____

Stationäre Behandlung?*

☐ nein ☐ ja

von/bis _____

*Bitte Bescheinigung mit Diagnose beifügen

Wo? _____

3.5 Hatte die verletzte Person in den letzten 12 Stunden vor dem Unfall Alkohol getrunken, Medikamente oder

Rauschmittel zu sich genommen?

☐ nein ☐ ja

Wenn ja, Art und Menge _____

Wurde eine Blutprobe entnommen?

☐ nein ☐ ja

Wenn ja, mit welchem Ergebnis? _____

3.6 Zeugen des Unfalles (Namen und Anschriften) _____

Wurde der Unfall polizeilich aufgenommen?

☐ nein ☐ ja

Wenn ja, von welcher Polizeidienststelle? _____

Tagebuch-Nr. _____

Zuständige Staatsanwaltschaft _____

Aktenzeichen _____

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Reinhart Freudenberg

Vorstand:
Hans Schreiber (Vorsitzender),
Gregor Böhmner, Klaus Bohn,
Dr. Lothar Stöckbauer

Mannheimer Versicherung AG
Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Amtsgericht Mannheim HRB 37

4.1 Wann wurde erste ärztliche Hilfe geleistet?

Durch wen?: Dr. med. _____ in _____
Welche Ärzte wurden noch hinzugezogen? _____

Wer ist der derzeit behandelnde Arzt? _____

Ist er gleichzeitig Hausarzt? ☐ nein ☐ ja

Wann wurde die Behandlung beendet? _____

5.1 Leidet oder litt die verletzte Person an einer Gesundheitsstörung, chron. Erkrankung oder einem sonstigen Gebrechen?

Wenn ja, woran? _____ ☐ nein ☐ ja

Behandelnde Ärzte _____

5.2 Hat die verletzte Person schon früher Unfälle erlitten?

Wenn ja, welche Verletzungen hat sie dabei erlitten? _____ ☐ nein ☐ ja

Hat sie dafür eine Versicherungsleistung erhalten?

Wenn ja, von wem? _____ ☐ nein ☐ ja

6.1 Bestehen für die verletzte Person weitere private Unfallversicherungen? (Bei mehr als 2 bitte extra Blatt)
Versicherungsunternehmen _____

Vers.-Schein-Nummer _____

6.2 Name und Anschrift der zuständigen Berufsgenossenschaft _____

6.3 Name und Anschrift der Krankenversicherung oder Krankenkasse _____

7.1 An wen soll die Zahlung erfolgen?

Name und Anschrift _____

☐ Mit Scheck

☐ Auf das Konto-Nr.: _____

bei: _____

BLZ: _____

8. Bei Verkehrsunfällen

8.1 Was für ein Kraftfahrzeug wurde benutzt?

☐ Moped

☐ Kraftrad

☐ PKW

☐ LKW

☐ Omnibus

Amtl. Kennzeichen _____

Fahrgest.-Nr. _____

8.2 Halter _____

8.3 Lenker _____

Ist der Lenker angestellter Kraftfahrer oder Beifahrer

Führerschein des Lenkers? _____

Klasse _____

ausgestellt am _____

von _____

8.4 Wieviel Personen befanden sich insgesamt bei Eintritt des Unfalles im Kraftfahrzeug?

Anzahl _____

Name _____

Geburtsdatum _____

angegurtet

☐ nein ☐ ja

☐ nein ☐ ja

☐ nein ☐ ja

☐ nein ☐ ja

9.1 Mir ist bekannt, daß die Mannheimer Versicherung AG zur Beurteilung ihrer Leistungspflicht die Angaben überprüft, die ich hier zur Begründung der Ansprüche mache oder die sich aus den von mir eingereichten Unterlagen (z.B. Bescheinigungen, Atteste) oder von mir veranlaßten Mitteilungen eines Krankenhauses oder von Angehörigen eines Heilberufes ergeben. Zu diesem Zweck befreie ich hiermit die Angehörigen von Heilberufen oder Krankenanstalten, die in den vorgelegten Unterlagen genannt sind oder die an der Heilbehandlung beteiligt waren, von ihrer Schweigepflicht. Ebenso entbinde ich von der Schweigepflicht zur Prüfung von Leistungsansprüchen im Falle meines Todes.

Diese Schweigepflicht-Entbindung gilt auch für Behörden – mit Ausnahme von Sozialversicherungsträgern –; ferner für die Angehörigen von anderen Unfall- sowie von Kranken- oder Lebensversicherern, die nach dort bestehenden Versicherungen befragt werden dürfen.

Diese Erklärung gebe ich für die/den von mir gesetzlich vertretene(n) _____ ab, die/der die Bedeutung dieser Erklärung nicht selbst beurteilen kann.

9.2 Ich versichere, die vorstehenden Fragen wahrheitsgemäß beantwortet zu haben. Mir ist bekannt, daß falsche oder lückenhafte Angaben zum Verlust des Versicherungsschutzes führen können, auch dann, wenn dem Versicherer hierdurch kein Nachteil entsteht.

den _____

Ort _____

Datum _____

Versicherungsnehmer/in _____

Versicherter/ (im Todesfall die Erben, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) _____



Impressum

Versicherungsleitfaden –

Hilfestellung für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/-innen

für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

Erarbeitet: von Michael Plietz (BMV)

in Zusammenarbeit mit dem Norddeutschen Verband

ADVENTJUGEND



Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, K.d.ö.R
Hildesheimer Str. 426 / 30519 Hannover

Telefon: 0511 / 97177 100

Fax: 0511 / 97177 199

E-Mail: ndv@adventisten.de

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, K.d.ö.R
Senefelder Str. 15 / 73760 Ostfildern

Telefon: 0711 / 44819 0

Fax: 0711 / 44819 60

E-Mail: sdv@adventisten.de

Bilder, Gestaltung und Layout:
rasani.design, Anita und Daniel Raßbach
www.rasani.de

